



Übertragung von Geschäftsguthaben

Gemäß § 8 der Satzung kann ein Mitglied eine Übertragung beim Vorstand beantragen.

Bei einer Übertragung hat der Übertragende das Geld vom Übertragenen zu verlangen. Mit der Genossenschaft findet kein Zahlungsverkehr statt.

Ein Anspruch auf Übertragung des Geschäftsguthabens besteht nicht. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist zwingend an die Zustimmung des Vorstands gebunden. Die Möglichkeit, die Übertragung durch Satzungsregelung von der Zustimmung des Vorstands abhängig zu machen, bietet § 76 Abs. 2 Satz 1 GenG.

Bei der Frage der Zustimmungserteilung steht einem Genossenschaftsvorstand nach einhelliger Auffassung ein großer Ermessensspielraum zu. Eine Versagung kann nur auf grobe Unbilligkeit hin überprüft werden.

Der Vorstand hat uns selbst die einheitliche Linie auferlegt, die Zustimmung allenfalls in besonders gelagerten Fällen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Frankfurter Wohnungsgenossenschaft
eG
Der Vorstand